

# Gesellschaftervertrag

## der Nehemiah Gateway Services gemeinnützige GmbH

### § 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Nehemiah Gateway Services gemeinnützige GmbH

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist:

Nürnberg

### § 2 (Gegenstand des Unternehmens)

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung mildtätiger Zwecke, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Entwicklungszusammenarbeit, des Tierschutzes sowie der Religion und kirchlicher Zwecke insbesondere ideelle und finanzielle Unterstützung (§58 Nr. 1 AO, Fördergesellschaft) von Maßnahmen/Aktivitäten auf dem Gebiet der Erbringung von „Hilfen zur Selbsthilfe“ wobei

- Maßnahmen praktischer Soforthilfe ebenso gefördert werden, wie auch
- nachhaltige Hilfe im Bereich der Medizin, der Entwicklungs- Sozial- und Wirtschaftshilfe (nur in Entwicklungsländern), der Förderung und Stärkung des Sozialkapitals, der Völkerverständigung und der Erbringung von Infrastrukturmaßnahmen für bedürftige Menschen ungeachtet ethnischer Zugehörigkeit, Religion und politischer Haltung.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist die ideelle und finanzielle Unterstützung (58 Nr. 1 AO, Fördergesellschaft) von Maßnahmen / Aktivitäten auf dem Gebiet der Erfüllung schulischer, geistiger, geistlicher, gesellschaftlicher, künstlerischer, landwirtschaftlicher, gesundheitsfördernder, medizinischer, heilkundlicher und karitativer Aufgaben einschließlich der Forschung, Aus- und Fortbildung, dazu notwendige Unterstützungsmaßnahmen sowie die selbstlose Unterstützung der in § 53 AO bezeichneten Personen. Dieser Gegenstand wird u. a. verwirklicht durch:

- die Förderung der Errichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten, Kindergärten, Schulen und Hochschulen, Universitäten, Waisen- und Krankenhäusern, Senioren- und Pflegeheimen, Behindertenheimen und -einrichtungen, Rehabilitationseinrichtungen und anderer Lebensgemeinschaften, Sozialstationen und ambulanten Krankenstationen, stationäre und ambulante Erziehungs-, Beratungs-, Betreuungs- und Bildungsangebote.
- Tierschutz und Erhaltung vom Aussterben bedrohter Tierarten;

- die selbstlose Förderung anderer karitativer Einrichtungen jeder Art auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet,
- Forschung auf den Gebieten Balneologie, Land- und Forstwirtschaft (Arboretum), naturnahe Heilverfahren, Bildungs- und Berufsbildungsforschung, insbesondere durch Veranstaltung von Foren, Kongressen, Seminaren und ähnlichem;
- Förderung von geistlicher Arbeit einschließlich Bau von Gotteshäusern und anderen Stätten der Religionsausübung.

Das Handeln der Gesellschaft basiert dabei auf biblischen Grundwerten.

- (3) Die Gesellschaft kann diese Zwecke und Maßnahmen sowohl im Inland- als auch im Ausland erfüllen und ist zudem berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen im In- und Ausland zu gründen, zu erwerben, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, sowie Zweigniederlassungen zu errichten.

### **§ 3 (Gemeinnützigkeit- Verwendung der Einkünfte und des Vermögens)**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (§ 2 Abs. 1).
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert Ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Verfügungen und schuldrechtliche Geschäfte jeglicher Art über Geschäftsanteile sowie einzelne Gesellschafterrechte bedürfen der Zustimmung der Gesellschaft. Ist ein Gesellschafter - Geschäftsführer von der Verfügung betroffen, kann in er in diesem Fall nicht die Zustimmung der Gesellschaft abgeben. In diesem Fall tritt an die Stelle der Zustimmung der Gesellschaft die Zustimmung der übrigen Gesellschafter
- Das gleiche gilt somit auch für die Verpfändung oder eine Belastung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen, die Einräumung von Unterbeteiligungen und Verfügungen über sonstige Ansprüche eines Gesellschafters aus dem Gesellschaftsverhältnis, wie insbesondere über Gewinn- und Abfindungsansprüche.
- (4) Die Geschäftsanteile dürfen nicht veräußert oder verpfändet oder sonst dinglich oder schuldrechtlich belastet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Geschäftsführer und die Gesellschafter können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Ferner können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Pauschale Aufwandsentschädigungen und Auslagenerstattungen sind ebenfalls zulässig.

